

Aktenzeichen: LrAn-200962/181-2015-kp/pa

Bearbeiterin: HR Mag.a Karin Pindur  
T: 0732 / 7720-12081  
F: 0732 / 7720-212099  
E: LR.Anschober@ooe.gv.at  
W: www.anschober.at

Gemeinde Goldwörth  
Herrn Bgm. Johann Müllner  
Schulstraße 1  
4102 Goldwörth

2. März 2015



**Petition zur Schaffung gerechter  
Förderungsrichtlinien für die Opfer der  
Hochwasserkatastrophe 2013**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
lieber Johann!

Unter Bezugnahme auf die Petition vom 16. Dezember 2013 darf ich zunächst mitteilen, dass diese ausführlich im eingerichteten Unterausschuss Hochwasserschutz und Katastrophenschutz beraten wurde. In der Ausschusssrunde am 26. Februar 2015 wurde mir die Beantwortung der Petition übertragen.

Inhaltlich möchte ich dazu Folgendes feststellen:

Unmittelbar nach der Hochwasserkatastrophe 2013 haben sich zahlreiche Betroffene an uns gewandt, mit dem Ersuchen, ihnen eine Umsiedelung zu ermöglichen, da sie aufgrund der Erfahrungen des Hochwassers nicht mehr vor Ort bleiben möchten. Es wurden daher aufgrund von fachlichen Überlegungen wie Strömungsgeschwindigkeit, Wasserhöhe, Frage der Evakuierbarkeit, technische Schützbarkeit, Untergrundsituation, verschiedene Varianten für Zonen für das freiwillige Umsiedeln erarbeitet. In Einzelgesprächen mit den jeweiligen Bürgermeistern bzw. Gemeindevertretern und danach im eingerichteten Beirat, in dem alle Bürgermeister bzw. Landtagsfraktionen vertreten sind, wurde eine Variante ausgewählt und einstimmig festgelegt. Aufgrund dieser Empfehlung des Beirates fasste die Oö. Landesregierung den Beschluss, die sogenannte Variante 3 als Zone für das freiwillige Umsiedeln festzulegen.

Zu betonen ist, dass in dieser Zone kein technischer Hochwasserschutz möglich ist, sodass das Umsiedeln hier die einzige Möglichkeit ist, die betroffenen Personen zu schützen. Selbstverständlich ist die Entscheidung, das Förderangebot zum Umsiedeln anzunehmen, freiwillig. Alle jene, die ihr Anwesen nicht verlassen wollen, können selbstverständlich in dieser Zone verbleiben. Allerdings ist die Möglichkeit, das Angebot anzunehmen, befristet, da die Mittel gemäß Art 15a Vertrag zeitlich nicht unbeschränkt zur Verfügung stehen. Im Übrigen sieht der Landesrechnungshof das Umsiedeln als eine hochwirksame Form des Hochwasserschutzes in besonders gefährdeten Gebieten an.



Um zu ermöglichen, dass allen, die ihr Anwesen nicht verlassen wollen, eine faire Chance dahingehend geboten wird, auch weiterhin in ihren Häusern vor Ort bleiben zu können, wurden umfangreiche Verhandlungen mit dem zuständigen bmvit aufgenommen. Die intensiven Bemühungen auf politischer Ebene haben dazu geführt, dass gegenüber bisherigen Regelungen für Umsiedelungen wesentliche Verbesserungen für jene ausgehandelt werden konnten, die innerhalb der Zone für die freiwillige Umsiedelung verbleiben. Folgende Verbesserungen konnten erreicht werden:

Maschinenhallen als Teil eines landwirtschaftlichen Betriebs können in Ausnahmefällen verbleiben. Maschinenhallen sind als Wagenremise oder Maschinenhalle bewilligte Objekte und dienen dem Einstellen von land- und forstwirtschaftlichen Maschinen für die Eigenbewirtschaftung – keine Produktionshallen (auch keine Verpackungsmaschinen). Es dürfen keine wassergefährdenden Stoffe gelagert werden. Im Hochwasserfall muss die Halle entsprechend geräumt werden. Alternative Nutzungen sind nicht zulässig, auch keine Nutzung nach §30 Abs. 6 – 8 ROG 1994.

#### **Wohngebäude und -gebäudeteile:**

Neubauten sind unzulässig. Zubauten sind nur erlaubt, soweit die bebaute Fläche und die Wohnnutzfläche insgesamt nicht vergrößert werden. Dies gilt auch für zugeordnete Nebengebäude.

Ersatzbauten sind nur in Härtefällen (insbesondere nach Zerstörung durch Elementarereignisse) zulässig.

#### **Land- und forstwirtschaftliche Bauten:**

Neubauten für landwirtschaftliche Zwecke sind nur zulässig, soweit die Anpassung der Bausubstanz an geänderte gesetzliche Rahmenbedingungen betreffend Viehhaltung erforderlich ist.

**Ersatzbauten und Zubauten für aktive land- und forstwirtschaftliche Gebäude** sind zulässig, soweit die bebaute Fläche und die Wohnnutzfläche insgesamt nicht vergrößert werden. Ersatzbauten für Wohn-/Kleingebäude gemäß § 30 Abs. 8a Oö. Raumordnungsgesetz (ROG) 1994 sind unzulässig.

**Die Verwendung von Gebäuden und Gebäudeteilen gemäß § 30 Abs. 6 bis 8a Oö. ROG 1994** (Nachnutzung von landwirtschaftlichen Gebäuden oder Gebäudeteilen) ist ausschließlich in hochwassergeschützter Höhenlage (Wasserspiegellage HQ100 zuzüglich 20 cm) gemäß §47 Oö. Bautechnikgesetz 2013 zulässig.

#### **Betriebe:**

Ersatzbauten und Zubauten für betriebliche (ausgenommen landwirtschaftliche) Zwecke sind nur zulässig, soweit die bebaute Fläche insgesamt nicht vergrößert wird. Diese Punkte müssen auch von der Gemeinde in der Flächenwidmung in Form einer „Schutzzone Überflutungsgebiet“ umgesetzt werden, um Fördermittel in Anspruch nehmen zu können. Für bauliche Maßnahmen innerhalb der Zonen, in denen freiwillige Umsiedelung gefördert wird, wird keine Förderung aus Mitteln gemäß Wasserbautenförderungsgesetz 1985 gewährt.

Natürlich ist es für Betroffene schwierig, eine Entscheidung zu treffen und sich für oder gegen das Umsiedeln zu entscheiden. Während sich im Machland nur ganze Ortschaften geschlossen für oder gegen das Umsiedeln entscheiden mussten, konnte hier in langen Verhandlungen mit dem bmvit erreicht werden, dass diese Entscheidungen im Eferdinger Becken zumindest jede Familie für sich selber treffen kann. Dass diese nicht leicht fallen wird, ist mir durchaus bewusst. Nicht vergessen werden darf allerdings auch, dass in den Umsiedlungszonen kein technischer Hochwasserschutz möglich ist und hier somit im Umsiedeln die einzige Möglichkeit besteht, die betroffenen Personen von Hochwassern zu schützen. Die Angebote zu freiwilligen

Umsiedelungen sind keine Zwangsmaßnahmen, sondern es obliegt jeder Familie sich frei zu entscheiden, das Angebot anzunehmen oder nicht.

Förderungsmittel werden nur für das Umsiedeln im Falle der vollständigen Entfernung sämtlicher Objekte von den Grundstücken in der Umsiedelungszone gewährt. Ein Besitzer kann nicht Einzelobjekte im Umsiedlungsgebiet belassen. Bei unvollständiger Entfernung der Objekte können keine Förderungsmittel gemäß Wasserbautenförderungsgesetz in Anspruch genommen werden. Ersatzbauten innerhalb der Umsiedelungszone sind zulässig, aber aus schutzwasserfachlicher Sicht nicht sinnvoll. Die nun ausgewiesenen Zonen für die freiwillige Umsiedlung liegen innerhalb des natürlichen Hochwasserabflussbereiches der Donau. In dieser Zone stellt sich nicht die Frage, ob es wieder zu Überflutungen kommt, sondern nur wann. Vermeidung menschlichen Leides der Bewohner, Verringerung der Gefährdung der freiwilligen Helfer, Reduktion des volkswirtschaftlichen Schadens, Verringerung des Schadens an Gemeindevermögen und Infrastruktureinrichtungen sind die Zielsetzungen. Eine Förderung von Neubauten in Umsiedelungszonen führt zu einer Erhöhung des Schadenspotenzials und somit des Risikos im Hochwasserfall.

Was die Ablöse von Grundstücken betrifft, so haben LH Dr. Pühringer, LH STV Entholzer, NR Haider und ich die Endverhandlungen bei der damals zuständigen Ministerin Bures geführt. So sehr uns die Ministerin in anderen Belangen entgegen gekommen ist, so war es leider im Zusammenhang mit den Ablösen für Grundstücke nicht möglich, hier eine Regelung zu finden, die dem verständlichen Wunsch nach einer Ablöse für Grundstücke auch entsprochen hätte. Dies betraf auch die Reduzierung des Selbstbehaltes.

Was den Hochwasserschutz in der sog. lila Zone betrifft, so werden in einem weiteren Schritt demnächst die Planungen aufgenommen. Aufgrund der veranschlagten Kosten für das Hochwasserprojekt Eferdinger Becken musste die Vergabe europaweit ausgeschrieben werden. Leider hat sich durch Einsprüche von unterlegenen Bietern die Vergabe um rund ein halbes Jahr verzögert. Dieses Verfahren ist jetzt abgeschlossen und es kann nunmehr zügig mit umfassenden Planungen begonnen werden.

Zu den Wehrbetriebsordnungen für die Donaukraftwerke ist festzustellen, dass hier die oberste Wasserrechtsbehörde, das Ministerium für ein lebenswertes Österreich, zuständig ist. Als Aufsicht dient die via donau. Allerdings habe ich unmittelbar nach dem Hochwasserereignis Professor Theobald von der Universität Kassel beauftragt, Fragen rund um die Wehrbetriebsordnungen zu begutachten. Ein Fragenbereich betrifft hier auch Optimierungspotentiale der Wehrbetriebsordnungen, die Wehrbetriebsordnung 2008 betreffend das Kraftwerk Asten sowie verschiedene Szenarien im Zusammenhang mit den Wehrbetriebsordnungen. Diese Ergebnisse werden nicht nur öffentlich präsentiert, sondern auch an den Bund übermittelt, mit dem Ziel, dass alle aufgezeigten Optimierungspotentiale durch den zuständigen Minister auch ausgeschöpft werden sollen.

Auch wenn die Zuständigkeit für die Donaukraftwerke nicht bei mir im Ressort liegt, habe ich mich unmittelbar nach der Hochwasserkatastrophe 2013 an den damaligen Umweltminister Berlakovich gewandt, hier alle Potentiale betreffend Stauraumräumungen auszuschöpfen. Aufgrund des Hochwasser 2013 und der großen Sedimentbelastung nach dem Hochwasserereignis habe ich mehrmals bei Minister Berlakovich 2013 das Problem thematisiert, sodass dieser eine sogenannte Task Force Wehrbetriebsordnungen eingerichtet hat. Diese Task Force behandelt auch das Thema der Sedimente. Dazu muss allerdings festgehalten werden, dass an der Staatsgrenze zu Bayern ca. 3.000.000 Tonnen Feststoffe pro Jahr eingetragen werden. Eine Entfernung dieser Anlandungen mit einer Kubatur von 1,6 Millionen m<sup>3</sup> jährlich erscheint technisch nicht bewältigbar. Es muss also nach alternativen Strategien zum Umgang mit den Sedimenten gesucht werden. Als ersten Schritt zur Lösungsfindung darf man die vom Ministerium eingeführte Task Force ansehen. Im Übrigen werden die Stauraumsohlen kontinuierlich von der via donau im Auftrag der zuständigen

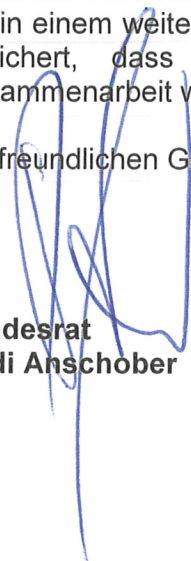


obersten Wasserrechtsbehörde kontrolliert. Soweit es zu Anlandungen in hydraulisch-sensiblen Bereichen, z.B. im Bereich der Überstromstrecken und im Bereich der Siedlungsgebiete des oberen Donautals kommt, sind diese entsprechend den Anordnungen der obersten Wasserrechtsbehörde zu entfernen. Im Übrigen finden sich in den jeweiligen Bewilligungsbescheiden der Donaukraftwerke Regelungen darüber, wann und in welchem Umfang Räumungen der Stauräume durchzuführen sind. Daneben gibt es Rechtsgrundlagen für die Anordnung von Sofortmaßnahmen.

Historisch betrachtet ist das Eferdinger Becken seit jeher Hochwasserabflussbereich. Betrachtet man die Karten der Donau vor der Regulierung im 19. Jahrhundert, so ist deutlich ersichtlich, dass sich zahlreiche Arme der Donau durch das Eferdinger Becken schlängelten. Hochwässer stehen mit der Nutzung des Eferdinger Beckens in keinem Zusammenhang, sondern sind in Abhängigkeit vom Zufluss der Donau und der Zubringergewässer zu sehen. Um die landwirtschaftliche Nutzung des Eferdinger Beckens weiter zu ermöglichen, wurden mit dem Bund, aber auch mit den betroffenen Bezirksbauernkammern und Vertretern der Landwirtschaftskammer Kriterien für den Verbleib von Maschinenhallen festgelegt. Unter bestimmten Voraussetzungen können nunmehr Maschinenhallen im Eferdinger Becken verbleiben.

Was die Gründung eines Euregio- Gipfels betrifft, so ist festzustellen, dass mit Bayern zusätzlich zum Regensburger Vertrag eine sog. gemeinsame Erklärung abgeschlossen wurde, die in einem weiteren Schritt um Salzburg und Tirol sowie dem Bund erweitert wurde. Damit ist gesichert, dass noch im Vorfeld entsprechende Informationen erfolgen bzw. die Zusammenarbeit weiter vertieft wird.

Mit freundlichen Grüßen



**Landesrat  
Rudi Anschöber**

**Hinweise:**

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Büro Landesrat Rudolf Anschöber, Promenade 37, 4021 Linz, und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an.

Sie erreichen uns mit den Straßenbahnlinien 1, 2 oder 3 (Haltestelle Taubenmarkt). Adressensuche im Internet unter <http://www.doris.at/bueroanschober>.